

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen

arkee - Science Services
Dr. André Karliczek
Kernbergstr. 14
07749 Jena

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

und

einem **Auftraggeber**.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten.

- (2) Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- (3) Von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer gültig.

§ 2 Vertragsgegenstand, Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber durch Beauftragung zustande kommende Vertrag ist ein Dienstleistungsvertrag nach § 611 BGB, der in einem zweiten Schritt auf die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG an den vom Auftragnehmer erstellten Leistungen und/oder Werken abhebt. Das zustande kommende Schuldverhältnis endet für den Auftragnehmer mit der Abgabe des Leistungsergebnisses. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der übergebenen Leistungsergebnisse sowie der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit, auch der eingeräumten Nutzungsrechte, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Entsprechende Recherchen obliegen der Sorgfaltspflicht des Auftraggebers, der den Auftragnehmer diesbezüglich ausdrücklich von etwaiger Haftung freistellt. Der Auftraggeber haftet im Rahmen der Nutzung entsprechend auch für etwaige Ansprüche Dritter.
- (2) Alle Werke im Sinne des § 2 UrhG des Auftragnehmers unterliegen dem deutschen Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien für die vom Auftragnehmer erstellten Werke auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen und die sich aus dem deutschen Urhebergesetz ergebenden Rechte und Pflichten verpflichtet den Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer zu zahlen. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt die laut dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt) oder ersatzweise die in den tariflichen Bestimmungen der VG Bild-Kunst übliche Vergütung als Berechnungsgrundlage der Vertragsstrafe. Weitere Schadenersatzforderungen, die sich aus dem Verstoß ergeben, bleiben von der vorgenannten Vertragsstrafe unberührt.
- (3) Die Werkserstellung ist ein persönlich-geistiger Schöpfungsakt, der ungeachtet des Gefallens oder Nichtgefallens durch den Auftraggeber kostenpflichtig ist, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Im Rahmen des durch Auftrag zustande kommenden Vertrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- (4) Vorschläge oder Mitarbeit des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter an den vom Auftragnehmer erstellten Werken begründen ausdrücklich kein Miturheberrecht.

- (5) Die vom Auftragnehmer erarbeiteten Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert (§ 23 UrhG) oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- (6) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nur die zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird regelmäßig nur das einfache Nutzungsrecht nach § 31 (2) UrhG eingeräumt. Die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und erfolgt in keinem Fall mündlich oder konkludent. Der Auftragnehmer bleibt auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte berechtigt, die erstellten Werke im Rahmen der Eigenwerbung in jedweder Form zu verwenden und behält sich zudem das Recht vor, über die Nutzung der erarbeiteten Werke Auskunft zu erhalten. Die Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.
- (7) Die vom Auftragnehmer erstellten Werke dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist zustimmungs- und honorarpflichtig. Ein Verstößt gegen diese Bestimmung verpflichtet den Auftraggeber, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer zu zahlen. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt die laut dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt) übliche oder ersatzweise die in den tariflichen Bestimmungen der VG Bild-Kunst aufgeführte Vergütung als Berechnungsgrundlage der Vertragsstrafe.
- (8) Der Auftragnehmer ist bei Verwendung der von ihm erstellten Werke durch den Auftraggeber an geeigneter Stelle namentlich als Urheber zu nennen. Ein Verzicht auf die Namensnennungspflicht durch den Auftragnehmer bedarf der Schriftform.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Werkserstellung und die Einräumung von Nutzungsrechten bildet eine einheitliche Leistung.
- (2) Im Umfang der für die Erstellung des Werks vereinbarten Vergütung sind zwei Korrekturschleifen enthalten. Jede weitere wird nach Aufwand berechnet. Die Leistung gilt, ungeachtet einer etwaigen Weiterverarbeitung des Werks durch Fremdleistungen (z.B. Druckproduktion), als erbracht, wenn das Werk dem Auftraggeber in digitaler Form übergeben wurde, spätestens jedoch mit Abgabe der zweiten Korrektur in digitaler Form. Die vereinbarte Vergütung ist auch bei subjektivem Nichtgefallen ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Entspricht das Werk aus gestalterisch-künstlerischen Gründen nicht dem Geschmack des Auftraggebers, ist dieser nicht verpflichtet die angebotenen Nutzungsrechte zu erwerben. Die Verpflichtung zur Zahlung der für die Erstellung vereinbarten Vergütung bleibt davon unberührt.
- (4) Wird eine vereinbarte Gesamtleistung bereits in Teilen abgenommen, ist eine entsprechende Teilvergütung fällig. Erstreckt sich die Ausführung einer Leistung über einen längeren Zeitraum, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend der bereits erbrachten Leistung verlangen. Diese Leistungen gelten dann ungeachtet der tatsächlichen Erbringung eventuell ausstehende Restleistung als nicht ersatzfähig abgenommen und abgefolten.
- (5) Die Berechnung der Vergütung für die Erstellung und Nutzung der Werke richtet sich, soweit nicht anders vereinbart, nach dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt) ersatzweise nach den tariflichen Bestimmungen der VG Bild-Kunst.
- (6) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Einfluss auf die Vergütung.
- (7) Die Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich. Kostenerhöhungen müssen durch den Auftragnehmer nur angezeigt werden, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 Prozent zu erwarten ist.

- (8) Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (9) Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn 10 Prozent der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Der Auftraggeber ist hinsichtlich tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen beweisbelastet.

§ 4 Fremdleistungen und Nebenkosten

- (1) Erfordert der Auftrag vom Auftragnehmer finanzielle Vorleistungen, so sind Abschlagszahlungen in voller Höhe der Vorleistungen zu leisten.
- (2) Soweit im Rahmen der zu erbringenden Gesamtleistung Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung entstehende Nebenkosten (insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc.,) werden vom Auftraggeber erstattet.
- (4) Mängel an Fremdleistungen, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Vergütung. Eventuell anfallende Kosten, die im Zusammenhang mit einer nicht verschuldeten Reklamation oder Ersatzleistung stehen, trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Eigentum und Verwendung von Daten

- (1) An Leistungen und/oder Werken werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.
- (2) Die Originale sind dem Auftragnehmer nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Auftraggeber zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- (3) Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Gefahren und Kosten eines eventuell anfallenden Transports (online und offline) von Datenträgern, Dateien und Daten trägt der Auftraggeber.
- (4) Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert oder vervielfältigt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung erstellten Daten für zukünftige Aufträge des Auftraggebers zu sichern und aufzubewahren. Eine entsprechende Vorkhaltung und ggf. Aktualisierung der Daten für zukünftige Aufträge ist kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren.

§ 6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Das gilt auch für Schäden, die aus positiven Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen resultieren.
- (2) Mit der Annahme des Werks übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung und Verantwortung durchzuführen.
- (4) Beanstandungen gleich welcher Art sind sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Annahme schriftlich geltend zu machen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Fremdleistungen und Arbeitsergebnisse Dritter, die auf Veranlassung des Auftraggebers und/oder VerwerTERS, beauftragt werden. Der Auftragnehmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- (6) Die Freigabe von Produktionsleistungen obliegt dem Auftraggeber und/oder VerwerTER. Delegiert der Auftraggeber und/oder VerwerTER im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Auftragnehmer, ist dieser von der Haftung freigestellt.
- (7) Für vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.
- (8) Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstanden sind, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (9) Für die im Zusammenhang eines etwaigen Re-Imports von Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, anfallenden Risiken, Kosten und Aufwendungen haftet der Auftraggeber. Bei Datenverlust durch höhere Gewalt oder Dateibeschrädigungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Dies gilt auch für Quelldateien einer Website. Aktualisierungen einer bestehenden Datei kann er im Falle eines Datenverlustes ablehnen oder die Reproduktion in Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand abrechnen.

§ 7 Gestaltungsfreiheit, Auftragsabwicklung und Vorlagen

- (1) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- (2) Die Änderung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Werkzeichnungen, die Erstellung und Vorlage weiterer Entwürfe, sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Recherche, Produktionsüberwachung) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- (3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen, Daten und Dateien berechtigt ist und diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, so gilt der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand und Erfüllungsort als vereinbart.
- (2) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Geschäftsbedingungen, berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.